



Junge Europäische Bewegung – Sophienstraße 28/29 – 10178 Berlin

Moritz Jahnke
Vorsitzender

Europäische Kommission
Generalsekretariat Direktion E
Bessere Rechtssetzung und institutionelle Fragen
Referat E.1 Institutionelle Fragen
B-1049 Brüssel

Junge Europäische Bewegung
Sophienstraße 28/29
10178 Berlin-Mitte

Tel: +49 30 3036201 60
Fax: +49 30 3036201 59
E-Mail: info@jeb-bb.de

Per E-Mail

31. Januar 2010

Stellungnahme der Jungen Europäischen Bewegung Berlin-Brandenburg e.V. an die Europäische Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative

Die Junge Europäische Bewegung begrüßt, dass die Europäische Kommission mit ihrem Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative noch kurz vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einen öffentlichen Konsultationsprozess eingeleitet hat. Dies ist der richtige Weg, um eine bürgerfreundliche und praktikable Ausgestaltung dieses neuen Instruments zu erreichen. Denn so können die Erfahrungen und Meinungen von Einzelpersonen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und künftigen Initiatoren schon bei der Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission über die Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative Berücksichtigung finden.

Die Junge Europäische Bewegung setzt sich seit Langem für mehr Demokratie und eine stärkere Bürgerbeteiligung in der Europäischen Union ein. Der Vertrag von Lissabon stellt nach unserer Auffassung einen bedeutenden Schritt in diese Richtung dar. Unser langfristiges Ziel bleibt gleichwohl die Herausbildung eines europäischen Bundesstaates mit einem Europäischen Parlament als zentralem Entscheidungs- und Vertretungsorgan aller Europäerinnen und Europäer. Auch im Vertrag von Lissabon ist dieses Ziel verankert: Nach der Präambel zum EU-Vertrag und dessen Artikel 1 ist der Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen. Letztlich soll also ein Europa der Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine neue Stufe in dieser Richtung erreicht. Weitere Stufen werden folgen.

Die Verwirklichung dieser Ziele setzt jedoch die Herausbildung einer wahren europäischen Öffentlichkeit voraus, in der die Menschen über nationalstaatliche Grenzen, sprachliche Hürden sowie historische und kulturelle Identifikationsmuster hinweg die gemeinsame europäische Politik diskutieren und an ihrer Ausgestaltung teilhaben können. In unseren Augen ist dies die größte und zugleich wichtigste Herausforderung bei der Schaffung eines Europas der Bürgerinnen und Bürger. Keine noch so gute Kommunikationsstrategie kann dieses Ziel erreichen. Denn der Impuls muss von der Zivilgesellschaft ausgehen. Umso bedeutender ist es, dass mit der Bürgerinitiative erstmals ein direktdemokratisches Instrument auf europäischer Ebene eingeführt wurde.

Die Junge Europäische Bewegung sieht in der Europäischen Bürgerinitiative nicht nur eine der bedeutendsten Neuerungen des Vertrags von Lissabon, sondern vor allem eine große Chance, die es jetzt zu nutzen gilt. Sie ermöglicht erstmals die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Ausgestaltung europäischer Politik. Damit birgt sie über die einzelne Initiative hinaus das enorme Potenzial, grenzüberschreitende politische Diskussionen anzustoßen, die dann zeitgleich in ganz Europa geführt werden. Dadurch steigen das Interesse an europäischer Politik, das Verständnis und langfristig auch die Akzeptanz der EU. Wird das Instrument der Bürgerinitiative ausreichend genutzt, kann es somit maßgeblich zur Entstehung einer wahren europäischen Öffentlichkeit beitragen.

Entscheidend ist also, dass die Europäische Bürgerinitiative so ausgestaltet wird, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern als effektives direktdemokratisches Instrument wahrgenommen und tatsächlich genutzt wird. Das neue Instrument muss dazu einladen, sich in die Diskussion auf europäischer Ebene einzubringen. Dafür gilt es nach Auffassung der Jungen Europäischen Bewegung folgendes zu beachten:

1. Die Bürgerinitiative ist keine Wahl, kein Volksentscheid und auch kein Volksbegehren. Durch eine Wahl werden Volksvertreter für mehrere Jahre ernannt und treffen in dieser Funktion eine Vielzahl von Entscheidungen in Namen des gesamten Volkes. Bei einem Volksentscheid wird in einem wahlähnlichen Verfahren unmittelbar über ein Gesetz abgestimmt. Durch ein Volksbegehren wird ein Gesetzesentwurf direkt in ein Parlament eingebracht. Mit der Europäischen Bürgerinitiative wird die Kommission dagegen nur zur Rechtsetzung aufgefordert. Entscheidet sich die Kommission, einer Initiative nicht Folge zu leisten, wird der europäische Gesetzgeber nicht einmal damit befasst. Als bloßes Aufforderungsrecht ist die Bürgerinitiative eher vergleichbar mit einem Petitionsrecht und darf daher auch nicht mit höheren Hürden als dieses verbunden sein.

2. Die Sammlung von Unterschriften als kollektive Meinungsäußerung ist auch ohne Einführung der Europäischen Bürgerinitiative möglich. Die mit der gesetzlichen Umrahmung dieses Instruments einhergehende Formalisierung darf daher nicht dazu führen, dass die Unterschriftensammlung letztlich erschwert wird. Andernfalls werden sich die Bürgerinnen und Bürger schlichtweg nicht der Europäischen Bürgerinitiative bedienen.

3. Die Europäische Bürgerinitiative ist für die EU eine riesige Chance und darf nicht nach hinten losgehen. Mit Einführung der Bürgerinitiative auf europäischer Ebene hat sich die EU vorgenommen, mehr Demokratie zu wagen. Nun darf die EU nicht plötzlich Angst vor ihren Bürgern bekommen und diese durch eine hemmende Ausgestaltung des neuen Instruments enttäuschen. Die erhoffte positive Wirkung würde sich sonst in ihr Gegenteil verkehren und zu mehr Ablehnung der EU führen. Die EU sollte das neue Instrument vielmehr nutzen, um dem Ziel eines Europas der Bürgerinnen und Bürger näher zu kommen. Vor allem die Kommission als Adressantin der Bürgerinitiative könnte sich damit eine bessere Legitimationsbasis und mehr Akzeptanz verschaffen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Junge Europäische Bewegung die von der Kommission in ihrem Grünbuch aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürger/innen kommen müssen

Nach dem Vertrag von Lissabon müssen die Unterzeichner einer Bürgerinitiative „aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ kommen. Die Junge Europäische Bewegung ist der Auffassung, dass die von der Kommission hierfür vorgeschlagene Zahl von einem Drittel der Mitgliedstaaten entschieden zu hoch ist. Diese Zahl ist mit der Natur der Europäischen Bürgerinitiative und mit Sinn und Zweck des Staatenquorums nicht vereinbar.

Mit der Europäischen Bürgerinitiative können eine von 500 Millionen Unionsbürger den Anstoß zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags geben. Die Kommission muss dieser Aufforderung jedoch nicht Folge leisten. Sofern sie tatsächlich einen Vorschlag vorlegt, bleibt die endgültige Entscheidung über diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorbehalten. Es geht bei der Bürgerinitiative also um nicht viel mehr als eine kollektive Meinungsäußerung einer Minderheit. Von einer Entscheidung ist sie weit entfernt. Es ist daher keineswegs notwendig, dass – wie die Kommission in ihrem Grünbuch suggeriert – die in einer Initiative vorgebrachten Anliegen repräsentativ für die Interessen der Unionsbürger/innen sind. Die Bürgerinitiative soll vielmehr gerade dazu dienen, Minderheiten die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber der Kommission zu artikulieren.

Sinn und Zweck des Staatenquorums ist es sicherzustellen, dass Bürgerinitiativen tatsächlich europäisch sind. Es soll verhindert werden, dass eine Bürgerinitiative nur den nationalen Partikularinteressen der Bürger einzelner Staaten oder Staatengruppen entspricht. Denn schon aus diesem Grund müsste die dem europäischen Allgemeinwohl verpflichtete Kommission solche Initiativen ablehnen. Sie wären also von vornherein zum Scheitern verurteilt. Um dem entgegenzuwirken, genügt es aus Sicht der Jungen Europäischen Bewegung, dass die Unterschriften in mindestens fünf verschiedenen Mitgliedstaaten geleistet werden.

Die Junge Europäische Bewegung weist zudem darauf hin, dass die „erhebliche Anzahl“ nicht – wie von der Kommission vorgeschlagen – als Quote, sondern als absolute Zahl definiert werden sollte. Denn es ist nicht ersichtlich, warum eine Bürgerinitiative nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten erschwert werden sollte. Schließlich geht es nicht um eine repräsentative Meinungsäußerung. Eine Quote würde zudem der Wertung des Vertrags widersprechen. Denn auch das vertraglich vorgeschriebene Erfordernis von einer Millionen Unterschriften bleibt bei künftigen Erweiterungen unverändert.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Die Junge Europäische Bewegung stimmt mit der Kommission überein, dass es notwendig ist, eine Mindestzahl von Unterschriften aus den beteiligten Mitgliedstaaten festzulegen. Nur so kann eine Umgehung des Erfordernisses einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ durch das Sammeln einzelner Alibiunterschriften in vier der fünf Mitgliedstaaten verhindert werden. Die Junge Europäische Bewegung weist jedoch darauf hin, dass diese zusätzliche Voraussetzung im Vertrag nicht vorgesehen ist und daher nicht über das zur Missbrauchsverhütung zwingend erforderliche Maß hinausgehen darf. Jede weitergehende Hürde wäre vertragswidrig.

Anders als von der Kommission vorgeschlagen sollte auch diese Anzahl in Form einer absoluten Zahl und nicht als Quote festgelegt werden. Grundgedanke einer Quote ist die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Europäische Bürgerinitiative keine Staateninitiative ist. Sie ist vielmehr auf EU-Ebene das einzige direktdemokratische Instrument der Bürger. Entscheidend ist daher die Gleichbehandlung der Bürger. 20.000 belgische Unterschriften dürfen nicht mehr wert sein als 20.000 französische oder 20.000 deutsche Unterschriften. Jede Unterschrift muss in jeder Hinsicht den gleichen Zählwert haben.

Zur Missbrauchsverhütung im o.g. Sinne genügt aus Sicht der Jungen Europäischen Bewegung bereits ein Unterschriftenquorum pro Mitgliedstaat von mehreren Hundert Unterschriften. In Anlehnung an die Ratio des Kommissionsvorschlags schlagen wir ein einheitliches Quorum von 800 Unterschriften pro Mitgliedstaat vor, was 0,2% der Bevölkerung Maltas entspricht. Dieses Quorum gilt jedoch nur für fünf Mitgliedstaaten. Die Unterschriften aus weiteren Mitgliedstaaten werden natürlich unabhängig von dem Quorum mitgezählt.

3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

Als europapolitischer Jugendverband und Stimme der Jugend in Europa setzt sich die Junge Europäische Bewegung dafür ein, junge Menschen für Europapolitik zu interessieren und ihre politische Teilhabe auf europäischer Ebene zu fördern. Daher fordern wir ein möglichst niedriges Mindestalter.

Auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass der Vertrag kein Mindestalter vorsieht, sondern allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das Recht gibt, sich an einer Europäischen Bürgerinitiative zu beteiligen. Als Beschränkung dieses Bürgerrechts sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 11 EU-Grundrechtecharta erfordert die Einführung eines Mindestalters daher besonders gewichtige Gründe.

Der bloße Verweis auf das national geltende Wahlalter genügt diesen Anforderungen in keiner Weise, zumal die Bürgerinitiative kein Wahlrecht ist. Es handelt sich vielmehr um eine kollektive Meinungsäußerung, die lediglich zum Handeln auf europäischer Ebene auffordert. In Analogie zur Wahlmündigkeit müsste hier also von einer Meinungsäußerungsmündigkeit gesprochen werden. Wenn überhaupt, so muss diese deutlich niedriger angesetzt werden, schon wegen der im Vergleich zur Wahl beträchtlich geringeren Rechtsfolge.

Die Europäische Bürgerinitiative ist von ihrer Rechtsfolge her eher vergleichbar mit dem Petitionsrecht zum Europäischen Parlament, welches – wie das Petitionsrecht zum Deutschen Bundestag – keine Altersbegrenzung kennt. Auch andere Ausübungsformen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, wie die Demonstrationsfreiheit oder das Sammeln von Unterschriften, stehen Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen frei.

Die Kommission muss auch keine Flut unseriöser Bürgerinitiativen von Jugendlichen befürchten. Die Erfahrungen mit dem Petitionsrecht haben gezeigt, dass das Europäische Parlament keineswegs von Petitionen Ju-

gendlicher überschwemmt wurde. Was beim Europäischen Parlament möglich ist, dem sollte sich auch die Kommission nicht verschließen. Dies entspricht auch der Erfahrung der Jungen Europäischen Bewegung als Veranstalterin zahlreicher Projekte mit Jugendlichen wie der jährlichen Simulation Europäisches Parlament für 400 Schüler/innen: Junge Menschen gehen mit ihrem Recht auf freie Meinungsfreiheit sehr gewissenhaft um. Bevor sie etwas „Falsches“ sagen, äußern sie sich in der Regel lieber gar nicht. Dies gilt umso mehr, wenn sie ihre Meinungsäußerung auch noch mit ihrer Unterschrift bekunden müssen.

Darüber hinaus sollte die Chance genutzt werden, mittels der Bürgerinitiative junge Menschen und damit die künftigen Generationen für Europafragen zu interessieren, für Demokratie auf EU-Ebene zu gewinnen und frühzeitig die Bereitschaft zu europapolitischem Engagement zu wecken. Ein am Wahlalter orientiertes Mindestalter würde dagegen diese Möglichkeit verschenken und bei Jugendlichen vielfach zu Enttäuschung und Ablehnung führen. Es bestünde sogar die Gefahr, dass viele dies als Signal verstehen, dass Demokratie auf europäischer Ebene offenbar doch nicht so gut funktioniert.

Um zu gewährleisten, dass eine Beteiligung an einer Europäischen Bürgerinitiative mit einem gewissen europapolitischen Verständnis einhergeht, spricht sich die Junge Europäische Bewegung für ein Mindestalter von 14 Jahren aus. Dies entspricht auch dem Mindestalter für die Mitgliedschaft in einigen politischen Parteien.

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

Die Junge Europäische Bewegung stimmt mit der Kommission überein, dass eine Bürgerinitiative Ziele und Gegenstand des von der Kommission geforderten Vorschlags in einer der 23 Amtssprachen der EU klar benennen sollte. Die Bürgerinitiative sollte zudem begründet werden. Darüber hinaus sollten keine weiteren Formerfordernisse bestehen, da sich diese prohibitiv auswirken könnten. Insbesondere sollte die Angabe der Rechtsgrundlage oder die Ausformulierung des geforderten Rechtsakts nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

Die Junge Europäische Bewegung setzt sich dafür ein, dass das Übersetzungszentrum der EU (CdT) die Initiatoren bei der Übersetzung der Initiative in alle Amtssprachen unterstützt. So könnten die eine grenzüberschreitende Debatte und die Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit erschwerenden sprachlichen Barrieren leichter überwunden werden. Zudem kann nur so von Anfang an garantiert werden, dass die Übersetzungen sprachjuristisch gleichwertig sind. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Stimmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten mangels Gleichwertigkeit der Übersetzungen nicht zusammengezählt werden können.

5. Anforderungen an Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

Zu hohe Anforderungen an Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterstützungsbekundungen können leicht eine prohibitive Wirkung entfalten und somit die Europäische Bürgerinitiative zu einem untauglichen Instrument direkter Demokratie machen. So könnte das eigentliche Ziel des neuen Instruments, transnationale Debatten und die Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit zu begünstigen, verfehlt werden. Die Junge Europäische Bewegung fordert daher, dass Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung so bürgerefreundlich und unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden.

Die Unterschriftensammlung für eine Europäische Bürgerinitiative muss – wie auch bei Petitionen oder Volksinitiativen in den allermeisten Mitgliedstaaten üblich – frei möglich sein, d.h. zum Beispiel auf der Straße oder im Supermarkt. Eine Beschränkung auf amtliche Räume stünde im Hinblick auf die damit verbundenen hohen Verwaltungskosten und die stark hemmende Wirkung in keinem Verhältnis zu Natur und Rechtsfolge des Instruments. Es handelt sich hier gerade nicht um eine Wahl, es wird noch nicht einmal eine Entscheidung getroffen. Eine Pflicht, sich für eine Unterschrift in amtliche Räume zu begeben, würde das Instrument zudem in der Praxis quasi tot machen, weil es die allermeisten Bürgerinnen und Bürger abschrecken dürfte.

Um dem europäischen Charakter der Bürgerinitiative gerecht zu werden, fordert die Junge Europäische Bewegung eine Teilnahmemöglichkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger überall in der EU unabhängig von Herkunft und Wohnsitz. Alles andere wäre geradezu uneuropäisch und mit dem Geist der Verträge unvereinbar.

Für absolut unabdingbar hält die Junge Europäische Bewegung die Möglichkeit, Unterschriften online zu sammeln. Transnationale Diskussionen und die Entwicklung eines EU-weiten politischen Raums sind ohne Einsatz internetbasierter Kommunikationsformen kaum vorstellbar. Wenn sich die EU dem bei der Bürgerinitiative verschließt, macht sie sich nicht nur lächerlich, sondern auch unglauwbüdig im Hinblick auf ihr im Vertrag von Lissabon selbst gesetztes Ziel, mehr Demokratie zu wagen. Ebenso wenig akzeptabel wäre es, die Zulässigkeit von Online-Initiativen an die Existenz eines EU-weiten Systems elektronischer Signaturen zu koppeln. Denn die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Systems wird sehr viele Jahre dauern.

Entgegen verbreiteter Vorurteile sind Online-Initiativen nicht etwa weniger vor Missbrauch gefeit als Unterschriftensammlungen. Im Gegenteil: Anders als bei Papierunterschriften kann beim elektronischen Verfahren mit minimalem personellen und finanziellen Aufwand in umfassender Weise verhindert werden, dass dieselbe Person mehrfach teilnimmt. Auch das Herausfiltern von Phantasienamen kann bei Online-Initiativen mit deutlich höherer Treffsicherheit betrieben werden. Um zu verhindern, dass Namen und Adressen computergesteuert aus Datenbanken in das Online-Formular eingespeist werden, stehen sehr effektive Methoden wie IP-Abfragen, E-Mail-Registrierung und zeitlich-quantitative Limitationen zur Verfügung. Diese werden z.B. bei Online-Petitionen vom Deutschen Bundestag eingesetzt und haben sich als vollkommen ausreichend erwiesen. Im Petitionsausschuss des Bundestags vertraut man Online-Petitionen inzwischen sogar mehr als anderen.

Da eine Bürgerinitiative de facto nicht viel mehr ist als eine kollektive Meinungsäußerung, bedarf es nach Auffassung der Jungen Europäischen Bewegung keiner umfassenden Überprüfung jeder einzelnen Unterstützungsbekundung. Ein solch hoher Verwaltungsaufwand wäre zudem schlicht unverhältnismäßig. Um sicherzustellen, dass mindestens eine Million Unterschriften vorliegen, muss lediglich grober Missbrauch ausgeschlossen werden. Dafür reicht eine stichprobenartige Überprüfung vollkommen aus.

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Nach Auffassung der Jungen Europäischen Bewegung ist es erforderlich, einen Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften vorzugeben. Keiner der bisher informell durchgeführten Initiativen, die eine Million Unterschriften erreicht haben, ist dies innerhalb des von der Kommission vorgeschlagenen Zeitraums von einem Jahr gelungen. Dies liegt vor allem daran, dass es an einer gemeinsamen europäischen Öffentlichkeit noch fehlt. Zu hoch sind noch die sprachlichen Hürden sowie die politisch-kulturellen und gesellschaftlichen Unterschiede. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Junge Europäische Bewegung für eine Frist von 18 Monaten aus, die mit der Veröffentlichung auf der hierzu einzurichtenden Webseite der Kommission beginnen sollte.

Die Junge Europäische Bewegung weist jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine Maximalfrist handeln kann. Die Initiatoren werden natürlich bestrebt sein, so schnell wie möglich eine Million Unterschriften beisammen zu haben. Sobald das der Fall ist, können die Initiatoren selbstverständlich beschließen, die Sammlung zu beenden und die gesammelten Unterschriften den zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Die Junge Europäische Bewegung regt zudem die Möglichkeit einer Fristverlängerung um drei Monate für jene Fälle an, in denen zwar eine Million Unionsbürgerinnen und -bürger eine Initiative unterstützt haben, aber das Kriterium der Mindestzahl von Mitgliedstaaten noch nicht erreicht wurde.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

Die Junge Europäische Bewegung teilt die Einschätzung der Kommission, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist. Dieses Verfahren sollte mit dem Einsenden der Initiative in einer der 23 EU-Amtssprachen an die Kommission beginnen. Münden sollte es in der Veröffentlichung aller erfolgreich angemeldeten Initiativen in allen Amtssprachen auf einer speziell hierfür einzurichtenden Internetseite der Kommission. Die Einstellung auf dieser Internetseite markiert zugleich den Beginn der Sammlungsfrist von 18 Monaten. Nur so kann die nötige Klarheit über laufende Initiativen gewährleistet werden.

Besonders wichtig erscheint es der Jungen Europäischen Bewegung, dass die Kommission verpflichtet wird, vor dem Start einer Bürgerinitiative innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Monaten deren rechtliche Zulässigkeit abschließend zu prüfen. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Kommission muss den Initiatoren gemäß Artikel 47 EU-Grundrechtecharta der Gerichtsweg zum Europäischen Gerichtshof offen stehen.

Eine ex-ante Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit durch die Kommission erscheint uns aus zahlreichen Gründen zwingend erforderlich: Erstens gibt sie den Bürgerinnen und Bürgern die nötige Rechtssicherheit und verhindert personell und finanziell aufwändige Unterschriftensammlungen, die jedoch aufgrund rechtlicher – evtl. sogar behebbarer – Mängel von vornherein ihren Zweck verfehlen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele NGOs eine ex-ante Prüfung fordern und darin keineswegs eine Zensur sehen. Sie können sich insoweit sogar auf ihr Recht auf gute Verwaltung gemäß Artikel 41 EU-Grundrechtecharta berufen. Zweitens vermeidet eine ex-ante Zulässigkeitsprüfung Frustrationen, die bei Ablehnung erfolgreicher Initiativen aus rein rechtlichen Erwägungen entstehen würden. Denn das Mindeste, was Initiatoren einer erfolgreichen Initiative legitimerweise erwarten dürfen, ist eine politische Einlassung durch die Kommission. Die Zulässigkeitsprüfung muss also schon im Vorfeld der Initiative abschließend durchgeführt werden. Drittens wäre es haushaltspolitisch unvertretbar, zahlreiche nationale Behörden in ganz Europa mit zeit- und kostenintensiven Prüfverfahren zu beschäftigen, um anschließend die Unzulässigkeit der Initiative festzustellen. Viertens geht es darum, Initiativen ohne materielle Erfolgchance bzw. vertrags- oder grundrechtswidrige Initiativen zu unterbinden. Zu denken ist hier etwa an anti-semitische oder fremdenfeindliche Forderungen. Schließlich bietet eine ex-ante Prüfung der Kommission auch die Möglichkeit, von Anfang an in einen kooperativen Dialog mit den Initiatoren zu treten und dabei z.B. darauf hinzuweisen, dass zu dem avisierten Thema bereits Rechtsakte oder Vorschläge vorliegen oder in Planung sind.

Die ex-ante Prüfung ist jedoch strikt auf die Frage der rechtlichen Zulässigkeit zu beschränken. Danach prüft die Kommission nur, (1) ob die Initiative eine deutliche Aufforderung an die Kommission enthält, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zu unterbreiten, (2) ob in dem betreffenden Politikbereich die EU zur Rechtsetzung befugt ist und die Kommission das Initiativrecht besitzt, und (3) ob die Initiative einen offensichtlichen Verstoß gegen die Verträge oder die EU-Grundrechtecharta beinhaltet.

8. Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

Die Initiatoren sollten nach Auffassung der Jungen Europäischen Bewegung von Anfang an verpflichtet werden, ihre Geldgeber ab einer bestimmten Zuwendungshöhe allen gegenüber offenzulegen.

Im Hinblick auf die Finanzierung weist die Junge Europäische Bewegung darauf hin, dass die Bürgerinitiative als Individualrecht in erster Linie Privatpersonen ohne Bezug zu größeren Organisationen offen stehen muss. Um dies zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung aus dem Unionshaushalt in Betracht gezogen werden. Das ist auch durchaus vertretbar: schließlich dient es einem der obersten Ziele der EU, nämlich der Stärkung von Demokratie und Bürgernähe auf Unionsebene.

9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

Zunächst sollte die Kommission verpflichtet werden, vor dem Start einer Bürgerinitiative deren rechtliche Zulässigkeit abschließend zu prüfen (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 7).

In Anlehnung an den Vorschlag des Europäischen Parlaments hält die Junge Europäische Bewegung zwei Fristen für sinnvoll: eine erste kurze Prüffrist für die Feststellung des Quorums von einer Millionen Unterschriften aus mindestens fünf Mitgliedstaaten und eine zweite längere Frist für die inhaltliche Prüfung. Für beide Fristen ist zu beachten, dass die Bürgerinitiative nur dann ihr Ziel erreichen kann, wenn sie zeitnah geprüft wird. Für das Zusammenzählen der von den nationalen Behörden zertifizierten Unterschriftenzahlen sollte eine Woche ausreichen. Für die inhaltliche Prüfung dürften drei Monate angemessen sein.

Die Junge Europäische Bewegung ist der Auffassung, dass es wertungswidersprüchlich wäre, wenn die gegenüber dem Petitionsrecht mit deutlich höherem Aufwand verbundene Europäische Bürgerinitiative auf der Rechtsfolgeseite letztlich nicht spürbar über eine Petition hinausginge. Die Kommission ist schon aufgrund des in Artikel 1 EUV normierten Grundsatzes, dass Entscheidungen möglichst offen getroffen werden, zur Begründung ihrer Entscheidung verpflichtet. Diese Begründung darf sich nun nicht mehr auf Fragen der Zulässigkeit stützen. Sie muss vielmehr ausschließlich auf politischen Erwägungen fußen.

Eine Begründungspflicht allein wird dem enormen Aufwand, der zum Sammeln von einer Million Unterschriften geleistet werden muss, jedoch noch nicht gerecht. Die Junge Europäische Bewegung schließt sich daher der Forderung des Europäischen Parlaments an, wonach die Kommission den Initiatoren zunächst in einer öffentlichen Anhörung die Gelegenheit geben muss, das Anliegen ihrer Initiative ausführlich darzulegen. Dieses Anhörungsrecht sollte klar in der Verordnung verankert werden. Denn es darf nicht vom Wohlwollen der Kommission abhängen, ob die Initiatoren gehört werden oder nicht.

10. Initiativen zu ein und demselben Thema

Die Junge Europäische Bewegung sieht hierzu keinen Regelungsbedarf. Wir halten es für unvereinbar mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 11 EU-Grundrechtecharta, eine Initiative aus inhaltlichen Gründen von vornherein „auszusortieren“. Jede inhaltliche Vorprüfung würde eine Zensur darstellen, und zwar auch dann, wenn eine Initiative „nur“ abgelehnt werden soll, weil sie sich mit einer anderen überschneidet.

Es muss den Initiatoren überlassen bleiben zu bewerten, ob es sich für sie politisch lohnt, eine weitere Initiative zum selben Thema zu starten. Angesichts des organisatorischen Aufwands und der personellen und finanziellen Ressourcen, die dafür aufgebracht werden müssen, geht die Junge Europäische Bewegung davon aus, dass sich Wiederholungen von Initiativen zum selben Gegenstand in Grenzen halten werden. Letztlich wird dies auch durch das Mitgliedstaaten- und das Unterschriftenquorum hinreichend gewährleistet.

Im Übrigen steht es der Kommission bei mehreren Initiativen zum selben Thema frei zu entscheiden, ob und ggf. welche sie für einen Rechtsaktsvorschlag verwendet.

Die Junge Europäische Bewegung dankt der Europäischen Kommission für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative.

Über die Junge Europäische Bewegung

Die Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V. ist ein gemeinnütziger, unabhängiger und überparteilicher, aber keineswegs unpolitischer Jugendverband. Wir sind Teil des europaweiten Netzwerks der Jungen Europäischen Föderalisten und damit in über 30 Ländern Europas aktiv. Was uns verbindet und besonders am Herzen liegt, ist der europäische Gedanke. Gemeinsam werben wir für Vielfalt und Toleranz in Europa und bilden eine offene bunte Plattform für junge Menschen, die sich europapolitisch engagieren wollen. Europa ist unsere Zukunft und da wollen wir mitreden und mitgestalten. Denn das neue Europa soll unser Europa werden!

Mit zahlreichen Veranstaltungen und Projekten in Berlin und Brandenburg setzen wir uns ehrenamtlich für ein geeintes, demokratisches, bürgernahes, friedliches und solidarisches Europa ein. Mit jugendlicher Energie bringen wir neue Ideen und den nötigen frischen Wind in europapolitische Debatten. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in europapolitischer Bildungsarbeit. Gemeinsam organisieren wir Seminare, Workshops, Planspiele, Podiumsdiskussionen, Kundgebungen, Reisen zu unseren europäischen Nachbarn und vieles mehr.

Mehr über uns unter: www.jeb-bb.de